

RS UVS Burgenland 2011/07/19 003/14/11028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.2011

Rechtssatz

Eine Lenkeraskunft des Zulassungsbesitzers, die den Vor- und Nachnamen, den Wohnort und die Straßenbezeichnung samt Hausnummer beinhaltet, entspricht dem Gesetz. Die fehlende Angabe des Staates und der Postleitzahl (was einfach und schnell im Internet zu erfragen ist) bewirkt keine Verletzung der Auskunftspflicht.

SW-Lenkeranfrage, ausreichende Auskunft, Angabe des Staates und der Postleitzahl

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at